Technische Mitteilung	09b / 012	06.11.2026
Brandschutz		

Sicherheitsstromversorgungsanlagen
Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

Bundesvereinigung
der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.

Rechtliche Situation:

Die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Fassung 2025/1 fordert zu Sicherheitsstromversorgungsanlagen im Anhang 14 in der Technischen Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA) in Punkt 5.3, dass alle notwendigen Angaben zur Planung, Bemessung und Ausführung in den Bauvorlagen, soweit erforderlich im Brandschutznachweis darzustellen sind.
Die eingeführten technischen Regeln für den Brandschutz sind in der MVV TB in der Tabelle A.2.2 aufgelistet. Die zusätzlich in der TR TGA genannten Regelwerke (z.B. DIN, VDE, VdS) zur Planung, Bemessung und Ausführung sind keine eingeführten technischen Regeln gemäß MBO § 85a Absatz 1.

Bedingungen:

Die Sicherheitsstromversorgungsanlage ist für das Bauvorhaben bauordnungsrechtlich auf der Grundlage einer Sonderbauvorschrift oder schutzzielorientiert notwendig.

Definition:

„Sicherheitsstromversorgungsanlagen sind elektrische Anlagen, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen für einen bestimmten Zeitraum aufrechterhalten.“ (MVV TB 2025/01, Anhang 14, Ziffer 5.1).

Der Ausfall der allgemeinen Stromversorgung kann durch einen Brandfall hervorgerufen werden oder eine andere Ursache haben.

Eine Sicherheitsstromversorgungsanlage besteht aus der Stromquelle für Sicherheitszwecke und der Leitungsanlage. Gesetzliche Formulierungen zur Sicherheitsstromversorgung ohne die Ergänzung "-anlage" betreffen regelmäßig Sicherheitsstromversorgungsanlagen, denn ohne eine entsprechende Leitungsanlage zu den zu versorgenden Anlagen würden diese nicht gesichert funktionieren.

Notwendige Angaben:

Die notwendigen Angaben im Brandschutznachweis zu Sicherheitsstromversorgungsanlagen sind im Sinne der MVV TB:

- Erfordernis der Sicherheitsstromversorgungsanlage im Brandfall
- Benennen der bauordnungsrechtlich notwendigen Anlagen oder Einrichtungen, die im Brandfall funktionsfähig bleiben müssen
- Dauer des Funktionserhalts der Leitungsanlagen für sicherheitstechnische Anlagen gemäß MLAR

Hinweise:

Die Sicherheitsstromversorgungsanlage kann über den Brandfall hinaus erforderlich sein, mit weitergehenden schutzzielorientierten, normativen oder privatrechtlichen Forderungen. Diese anderweitigen Forderungen sind Teil der Bauvorlagen und/oder der technischen Anlagenplanung.

Technische Mitteilung	09b / 012	06.11.2026
Brandschutz		

Sicherheitsstromversorgungsanlagen
Notwendige Angaben im Brandschutznachweis

Bundesvereinigung
der Prüfingenieure für Bautechnik e.V.

Der Raum, in dem die Sicherheitsstromversorgung angeordnet ist, kann Anforderungen an den Feuerwiderstand haben (siehe z.B. M-EltBauVO, MLAR).

Die erforderlichen Festlegungen sind von den Auslegungskriterien der Sicherheitsstromversorgungsanlage abhängig und im Rahmen der Fachplanung für die Sicherheitsstromversorgung als Planungsvorgabe rechtzeitig zu benennen.

Die Sicherheitsstromversorgung kann über dezentrale Anlagen erfolgen, wie z.B. Akkumulatoren.

Es gibt bauordnungsrechtliche Mindestanforderungen zur Feuerwiderstandsdauer der Konstruktion und zum Funktionserhalt der Kabel- und Leitungsanlagen.

Es gibt keine bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen an die Zeitdauer der Wirksamkeit der Sicherheitsstromversorgung, aber es gibt normative Regelungen zur Dauer der Wirksamkeit der Sicherheitsstromversorgung (z.B. Bemessungsbetriebsdauer, Systembetriebsdauer), die in der Fachplanung für die Sicherheitsstromversorgungsanlage festzulegen und zu dokumentieren sind. Diese Festlegungen dienen den Prüfsachverständigen für die Sicherheitsstromversorgung als Prüfgrundlage.

Der vorrangige Stromkreis (sog. Sprinklerschaltung), das BHKW, das duale System, dynamische Umformer etc. können technisch sinnvolle Lösungen sein für bauliche Anlagen, für welche keine Sicherheitsstromversorgungsanlage bauordnungsrechtlich erforderlich ist.

Es zeigt sich, dass die Verwendung der aktuell gültigen bauordnungsrechtlichen Begriffe, also dass die Termini aus den jeweiligen Landesbauordnungen dem Brandschutznachweis zugrunde liegen sollten.

Der Brandschutznachweis ist ein bautechnischer Nachweis zur Erlangung der Baugenehmigung. Somit spiegeln die Inhalte des Brandschutznachweises die Planungstiefe zum Zeitpunkt der Baugenehmigung wider. Es ist die Aufgabe der Fachplanung für die technische Ausrüstung mit den Vorgaben des Brandschutznachweises die ausführungsreife Planung der Sicherheitsstromversorgungsanlage zu erstellen. Das Ziel ist die Errichtung einer wirksamen und betriebssicheren Sicherheitsstromversorgungsanlage.

Die Auslegung und Planung anhand von Normen und technischen Regelwerken (aktuell, historisch, national, international) sind Aufgabe der Fachplanung und bedürfen keiner Dokumentation im Brandschutznachweis. Die Dokumentation außerhalb des Brandschutznachweises und des Genehmigungsverfahrens bietet dem Bauherrn Spielräume zur Veränderung der sicherheitstechnischen Anlage im Lauf der Zeit ohne eine Anpassung der Baugenehmigung.

Beispielsweise können auf diese Weise Änderungen von Normen oder von versicherungsrechtlichen Vorgaben zur Anpassung von technischen Anlagen führen, ohne die Genehmigungsfrage neu aufzuwerfen.

Abweichungen von Normen oder Regeln für technische Anlagen sind grundsätzlich möglich. Das Einverständnis des Bauherrn zu Abweichungen von Normen bedarf der privatrechtlichen Regelung. Einer formalen Nennung im Brandschutznachweis oder Zustimmung bei der Brandschutzprüfung bedürfen Abweichungen von Normen für technische Anlagen nicht.

Die Anforderungen der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen nach Bauordnungsrecht – MPrüfVO bleiben unberührt und auf diese wird explizit hingewiesen. Die frühzeitige Abstimmung des Anlagenkonzeptes mit Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen dient der Planungssicherheit.